



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Organisationsverordnung

gültig ab 01.01.2011

vom 15. November 2010

Änderungen

Datum	Artikel	Umschreibung der Änderung
15.11.2010		Beschluss Gemeinderat, gültig ab 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
KOMMISSIONEN	8
VERWALTUNG	9
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	10
ALLGEMEINES	10
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	10
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	10
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	11
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	11
BERICHTSWESEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	12
ANHANG IA: RESSORTS UND IHRE AUFGABEN	13
ANHANG IB: ALPHABETISCHE AUFLISTUNG DER AUFGABEN / VERWEIS AUF ZUSTÄNDIGES RESSORT	18
ANHANG II: KOMMISSIONEN (DURCH DEN GEMEINDERAT EINGESETZT / ART. 16 GO, ABS. 2).....	22
Baukommission.....	22
ANHANG III: ABTEILUNGEN	23

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidualverfügungen

Art. 4¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen zu einer Sitzung. Die Sitzungstage werden zu Beginn eines Jahres für das ganze Jahr im voraus bestimmt.</p> <p>² Die Sitzung dauert ordentlicherweise maximal 3 Stunden.</p> <p>³ Weitere Sitzungen oder Klausurtagungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p>
Strukturierung des Sitzungsablaufes	<p>Art. 6 Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen werden wie folgt strukturiert:</p> <p>A-Geschäfte Beratungsgeschäfte mit besonderer Tragweite. Die Ausgangslage ist im Mitbericht so festzuhalten, dass sich in der Regel eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Zu jedem A-Geschäft ist jedoch die Aussprache zu eröffnen.</p> <p>B-Geschäfte Geschäft mit schriftlichem Antrag. Diese Geschäfte sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.</p> <p>C-Geschäfte Kenntnisnahmen (weder traktandiert noch protokolliert).</p> <p>D-Geschäfte Diskussion mit Protokoll (nur wenn dies von der Art des Geschäftes Sinn macht).</p> <p>E-Geschäfte Diskussion ohne Protokoll (freie Aussprache).</p>
Einberufung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeindeverwaltung beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Der Präsident oder mindestens drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 8 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens zur entsprechenden Vorsitzung des Ratsbüros vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>

Ratsbüro	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident, der Finanzverwalter und der Gemeinbeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 1)b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Geschäfts- und Terminkontrolle	<p>Art. 10 ¹ Die Verwaltung führt gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle erteilten Aufträge.</p> <p>² Für die Einhaltung der Termine und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte sind die Ressortvorsteher verantwortlich.</p> <p>³ Im übrigen ist es Sache der Verwaltungsabteilungen, bei den ihnen zugewiesenen Geschäften für eine Terminkontrolle zu sorgen.</p>
Einladung	<p>Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch Zustellung des Vorprotokolles bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung.</p>
Akten	<p>Art. 12 ¹ Akten betreffend zu behandelnder Geschäfte werden - soweit sinnvoll - den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind die Akten besonders umfangreich, werden sie im Sitzungszimmer aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeinbeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Bezug Dritter	<p>Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>

Leitung der Sitzung	<p>Art. 15¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 16¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.</p> <p>³ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat - sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind - mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 17¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.</p>
Protokoll	<p>Art. 18¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Protokollführung nach Art. 63 ff, Gemeindeordnung, und sie unterbreitet das Protokoll gleichzeitig mit dem Vorprotokoll zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 19¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>

Information der Öffentlichkeit

Art. 20¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ausstandspflicht

Art. 21¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 des kant. Gemeindegesetzes (BSG 170.11) sind zu beachten.

² Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Protokollführer in den Ausstand, ist dies zu protokollieren.

Ergänzende Vorschriften

Art. 22¹ Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 23¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Sofern der Ressortvorsteher nicht gleichzeitig Kommissionspräsident ist, obliegt die Führungsverantwortung dem jeweiligen Präsidenten. Der Ressortvorsteher trägt in jedem Falle die politische Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

Die einzelnen Ressorts

Art. 24¹ Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen, Steuern und Liegenschaften
- c) Bau, Planung und Landwirtschaft
- d) Öffentliche Sicherheit (inkl. Gemeindepolizei und Bestattungswesen)
- e) Bildung, Sport und Kultur
- f) Soziales (inkl. Vormundschaft und Sozialhilfe)
- g) Strassen, Versorgung und Entsorgung

Zuweisung **Art. 25**¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder und die Wünsche der Mitglieder, welche dem Rat am längsten angehören.

³ Er kann gewisse Arbeitsbereich durch einfachen Beschluss einer bestimmten Funktion zuweisen. Die Arbeitsbereiche ergeben sich aus Anhang I und Organigramm.

⁴ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 26**¹ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I und dem Organigramm.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 27**¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen oder das zugeteilte Sekretariat die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I und dem Organigramm.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 28**¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen **Art. 29**¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung **Art. 30**¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz, BSG 170.11) bleiben vorbehalten.

Konstituierung	<p>Art. 31¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Das Präsidium soll in der Regel dem zuständigen Ressortleiter übertragen werden.</p> <p>³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 32¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 33¹ Die Kommissionen stellen ihre Protokolle zu</p> <ul style="list-style-type: none">• dem Ressortvorsteher• der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeindepräsidenten <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 34¹ Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>
Ausstandspflicht	<p>Art. 35¹ Die Ausstandspflicht richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 21).</p>
Verwaltung	
Aufgabe	<p>Art. 36¹ Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 37¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeschreiberei2. Finanzverwaltung <p>² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III, im Organigramm und in Stellenbeschreibungen geregelt</p>
Leitung	<p>Art. 38¹ Jeder Abteilung steht je ein Leiter vor.</p>
Aufsicht	<p>Art. 39¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 40**¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung und weiteren Gemeindeerlassen.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 41**¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 42**¹ Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 43**¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle **Art. 44**¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 45**¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 46**¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
 - b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
 - c) die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Der Gemeinderat erlässt eine Visumsregelung.
- Anweisung **Art. 47**¹ Die für den Voranschlag verantwortliche Kommission oder Person weist die Rechnung zur Zahlung an, sofern
- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
 - b) das Visum nach Art. 46 richtig und
 - c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 48**¹ Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 49**¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 50**¹ Die Kommissionen, die Ressortvorsteher und die Abteilungsleiter berichten periodisch in knapper Form über den Stand der Geschäfte.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Sie hebt die Organisationsverordnung vom 1. Januar 2003 mit den vorgenommenen Änderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

3537 Eggwil, 15. November 2010

GEMEINDERAT EGGIWIL

der Präsident

der Sekretär

sig. Hans Arm

sig. Stefan Ruch

Anhang Ia: Ressorts und ihre Aufgaben

Ressort	Aufgabenbereich	Bemerkungen	
Bau, Planung und Landwirtschaft	Aussen- und Strassenreklame		
	Baupolizei		
	Bauwesen		
	Elementarschäden	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Energieberatung		
	Feuerbrand	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Feuerschau		
	Fleischkontrolle	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Forstwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Hagelabwehr	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Markthalle	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Ökologische Ausgleichsmassnahmen	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Ölfeuerungskontrolle		
	Ortsplanung	grosse Planungsvorhaben unter Mitwirkung Präsidiales	
	Planungsgeschäfte	bei grossen Vorhaben unter Mitwirkung Präsidiales	
	Raumplanung		
	Tankkontrolle		
	Vermessungswesen		
	Wald	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Waldplanung Regional	ehemals Organisation+Volkswirtschaft	
	Bildung, Sport und Kultur	Berufsschulen	
		Bibliothek	
		Bildung	
Erwachsenenbildung			
Jugendfragen			
Jugendlokal			
Kindergarten			
Kultur			
Musikschulen			
Schulanlagen / Benützung durch Dritte			
Schulwesen			
Schulzahnpflege / ohne Beitragswesen		Beitragswesen = Ressort Soziales	
Sekundarschule			
Sport			
Sportanlagen			

Ressort	Aufgabenbereich	Bemerkungen
Finanzen, Steuern und Liegenschaften	AHV-Zweigstelle	
	Amtliche Bewertung	
	EDV	
	Finanzplanung	
	Finanzwesen	
	Förderverein Emmental	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte)	
	Personalversicherungen	
	Steuerwesen	
	Tourismus Enjoy Emmental-Entlebuch	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Vermögensverwaltung	
	Versicherungswesen	
	Wärmeverbund Dorf	
Öffentliche Sicherheit	Einquartierungen	
	Feuerwehr	
	Feuerweiher	
	Friedhof- und Bestattungswesen	
	Gastgewerbewesen	
	Gewerbepolizei	
	Katastrophenorganisation	
	Lebensmittelkontrolle	
	Militär	
	Mobilmachungsvorbereitungen	
	Preiskontrolle	
	Schiesswesen	
	Trinkwasserkontrolle	
	Wirtschaftliche Landesversorgung	
Zivilschutz		

Ressort	Aufgabenbereich	Bemerkungen
Präsidiales	Abstimmungen und Wahlen	
	Allgemeine Verwaltung	
	Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind	
	Aussenbeziehungen	
	Besoldungswesen	
	Bürgerrecht	
	Eggwiler Institut	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)	
	Geschäftsführung Exekutive	
	Information	
	Integration Stiftung Integration Emmental	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Kirchenwesen	
	Kultur	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Medien	
	Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben	
	Nachhaltig Entwicklung	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Öffentlicher Verkehr	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Ortsplanung	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
	Partnergemeinde Nova Vcelnice	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Personalwesen	
	Planungsgeschäfte	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
	Planung und Korrdination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben	
	Pressesprecher Gemeinderat	
	Radio NEO	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Raumplanung	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
	Rechtsdienst	
	Region Emmental	
	Repräsentation der Gemeinde	
	Siegelungswesen	Ausführung durch 6 Ratsmitglieder
	Testamente	
	Wirtschafts- und Standortförderung - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	

Ressort	Aufgabenbereich	Bemerkungen
Soziales	Altersbetreuung	
	Altersheim	
	Arbeitslosenkasse	
	Asylwesen	
	Drogenberatung	
	Gesundheitswesen	
	Krankenversicherung	
	Krankheiten, Epidemien	
	Pflegekinderwesen	
	Regionaler Sozialdienst	
	Schulzahnpflege / Beitragswesen	
	Sozialhilfe	
	Spitalwesen	
	SPITEX	
	Suchtprävention	
	Vormundschaft	
Strassen, Versorgung und Entsorgung	Abfallentsorgung	
	Abwasser (Gemeinde)	
	ARA Mittleres Emmental	
	Brücken	
	Bushaltestellen	
	Elektrizität	
	Gehwege	
	Gewässer, Wasserbau	
	Gewässerschutz	
	Hofdüngeraustrag	Kontaktaufnahme mit KAPO
	Hundetoiletten (Doggy Box)	
	Katasterplanwerk (GWP und GEP)	
	Luftreinhaltung	
	Öffentliche Beleuchtung	
	Öffentliche Parkplätze (Unterhalt)	
	Sicherheitsdelegierter (BfU)	
	Schmutzwasserkanalisation	
	Strassen und Wege	
	Strassensignalisation	
	Stromversorgung	
	Tierkörperbeseitigung	
	Trottoirs	
	Umweltschutz	
	Verkehrsbeschränkungen	
	Verkehrsplanung	
	Verkehrspolizei	
	Verkehrssicherheit	
	Wanderwege	
Wasserbau, Gewässer		
Wasserversorgung		

Kein Ressort, aber Funktionezuteilung, gemäss Art. 25, Abs. 3

Vizepräsident(in)	Bundesfeier	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Ehrungen	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Fête de la musique	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Gewerbe (Beziehung zu Gewerbeverein)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Jungbürgerfeier	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Markt	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Symposium (Eggiwiler Symposium)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	Vereine (Beziehungen zu Vereinen)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Vizepräsident(in)	www.eggwil.ch / Internet	ehemals Organisation+Volkswirtschaft

Anhang Ib: Alphabetische Auflistung der Aufgaben / Verweis auf zuständiges Ressort

Aufgabe	zuständiges Ressort	Bemerkungen
Abfallentsorgung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Abstimmungen und Wahlen	Präsidiales	
Abwasser (Gemeinde)	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
AHV-Zweigstelle	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Allgemeine Verwaltung	Präsidiales	
Altersbetreuung	Soziales	
Altersheim	Soziales	
Amtliche Bewertung	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
ARA Mittleres Emmental	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Arbeitslosenkasse	Soziales	
Asylwesen	Soziales	
Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind	Präsidiales	
Aussen- und Strassenreklame	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Aussenbeziehungen	Präsidiales	
Baupolizei	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Bauwesen	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Berufsschulen	Bildung, Sport und Kultur	
Besoldungswesen	Präsidiales	
Bibliothek	Bildung, Sport und Kultur	
Bildung	Bildung, Sport und Kultur	
Brücken	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Bundesfeier	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Bürgerrecht	Präsidiales	
Bushaltestellen	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Drogenberatung	Soziales	
EDV	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Ehrungen	Vizepräsident(in)	
Einquartierungen	Öffentliche Sicherheit	
Elektrizität	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Elementarschäden	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Energieberatung	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Enjoy Emmental-Entlebuch	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Erwachsenenbildung	Bildung, Sport und Kultur	
Fête de la musique	Vizepräsident(in)	
Feuerbrand	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Feuerschau	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Feuerwehr	Öffentliche Sicherheit	
Feuerweiher	Öffentliche Sicherheit	
Finanzplanung	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Finanzwesen	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Fleischkontrolle	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Fortswirtschaft	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Förderverein Emmental	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Friedhof- und Bestattungswesen	Öffentliche Sicherheit	

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

Aufgabe	zuständiges Ressort	Bemerkungen
Gastgewerbewesen	Öffentliche Sicherheit	
Gehwege	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)	Präsidiales	
Geschäftsführung Exekutive	Präsidiales	
Gesundheitswesen	Soziales	
Gewässer, Wasserbau	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Gewässerschutz	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Gewerbe (Beziehung zu Gewerbeverein)	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Gewerbepolizei	Öffentliche Sicherheit	
Hagelabwehr	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Hofdüngeraustrag	Strassen, Versorgung und Entsorgung	Kontaktaufnahme mit KAPO
Hundetoiletten (Doggy Box)	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Information	Präsidiales	
Integration	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Internet www.eggwil.ch	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Jugendfragen	Bildung, Sport und Kultur	
Jugendlokal	Bildung, Sport und Kultur	
Jungbürgerfeier	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Katasterplanwerk (GWP+GEP)	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Katastrophenorganisation	Öffentliche Sicherheit	
Kindergarten	Bildung, Sport und Kultur	
Kirchenwesen	Präsidiales	
Krankenversicherung	Soziales	
Krankheiten, Epidemien	Soziales	
Kultur	Bildung, Sport und Kultur / Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Landwirtschaft	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Lebensmittelkontrolle	Öffentliche Sicherheit / sofern nicht Kanton	
Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte)	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Luftreinhaltung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Markt	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Markthalle	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Medien	Präsidiales	
Militär	Öffentliche Sicherheit	
Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben	Präsidiales	
Mobilmachungsvorbereitungen	Öffentliche Sicherheit	
Musikschulen	Bildung, Sport und Kultur	
Nachhaltig Entwicklung	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Öffentliche Beleuchtung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Öffentliche Parkplätze (Unterhalt)	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Öffentlicher Verkehr	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Ökologische Ausgleichsmassnahmen	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Ölfeuerungskontrolle	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Ortsplanung	Bau, Planung und Landwirtschaft / Präsidiales	grosse Planungsvorhaben unter Mitwirkung Präsidiales

Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

Aufgabe	zuständiges Ressort	Bemerkungen
Partnergemeinde Nova Vcelnice	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Personalversicherungen	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Personalwesen	Präsidiales	
Pflegekinderwesen	Soziales	
Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben	Präsidiales	
Planungsgeschäfte	Bau, Planung und Landwirtschaft / Präsidiales	bei grossen Vorhaben unter Mitwirkung Präsidiales
Preiskontrolle	Öffentliche Sicherheit	
Pressesprecher Gemeinderat Pressemitteilungen	Präsidiales	
Radio Neo	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Raumplanung	Bau, Planung und Landwirtschaft / Präsidiales	
Rechtsdienst	Präsidiales	
Region Emmental	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Regionaler Sozialdienst	Soziales	
Repräsentation	Präsidiales	
Schiesswesen	Öffentliche Sicherheit	
Schmutzwasserkanalisation	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Schulanlagen / Benützung durch Dritte	Bildung, Sport und Kultur	
Schulwesen	Bildung, Sport und Kultur	
Schulzahnpflege / Beitragswesen	Soziales	
Schulzahnpflege / ohne Beitragswesen	Bildung, Sport und Kultur	Beitragswesen = Ressort Soziales
Sekundarschule	Bildung, Sport und Kultur	
Sicherheitsdelegierter	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Siegelungswesen	Präsidiales	Ausführung durch 6 Ratsmitglieder
Sozialhilfe	Soziales	
Spitalwesen	Soziales	
SPITEX	Soziales	
Sport	Bildung, Sport und Kultur	
Sportanlagen	Bildung, Sport und Kultur	
Steuerwesen	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Strassen und Wege	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Strassensignalisation	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Stromversorgung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Symposium (Eggwiler Symposium)	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Suchtprävention	Soziales	
Tankkontrolle	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Testamente	Präsidiales	
Tierkörperbeseitigung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Tourismus	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Trinkwasserkontrolle	Öffentliche Sicherheit, sofern nicht Kanton	
Trottoirs	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Umweltschutz	Strassen, Versorgung und Entsorgung	

Aufgabe	zuständiges Ressort	Bemerkungen
Vereine (Beziehungen zu Vereinen)	Vizepräsident(in)	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Verkehrsbeschränkungen	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Verkehrsplanung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Verkehrspolizei	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Verkehrssicherheit	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Vermessungswesen	Bau, Planung und Landwirtschaft	
Vermögensverwaltung	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Versicherungswesen	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Vormundschaft	Soziales	
Wald	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Waldplanung Regional	Bau, Planung und Landwirtschaft	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Wanderwege	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Wärmeverbund Dorf	Finanzen, Steuern und Liegenschaften	
Wasserbau, Gewässer	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Wasserversorgung	Strassen, Versorgung und Entsorgung	
Wirtschaftliche Landesversorgung	Öffentliche Sicherheit	
Wirtschafts- und Standortförderung - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung	Präsidiales	ehemals Organisation+Volkswirtschaft
Zivilschutz	Öffentliche Sicherheit	
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Präsidiales	

Anhang II: Kommissionen (durch den Gemeinderat eingesetzt / Art. 16 GO, Abs. 2)

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bausekretär/Baukontrolleur
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">➤ Prüfung der Baugesuche➤ Antragstellung an Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung
Leiter / Leiterin	Ruch Stefan, Gemeindeschreiber
Stellen	
Verfügungs- befugnisse	
Ausgabenbefugnisse	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Personal
Stellvertretung	Zaugg Kurt, Finanzverwalter

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung
Leiter / Leiterin	Zaugg Kurt, Finanzverwalter
Stellen	
Verfügungsbefugnisse	
Ausgabenbefugnisse	
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Personal
Stellvertretung	Ruch Stefan, Gemeindeschreiber